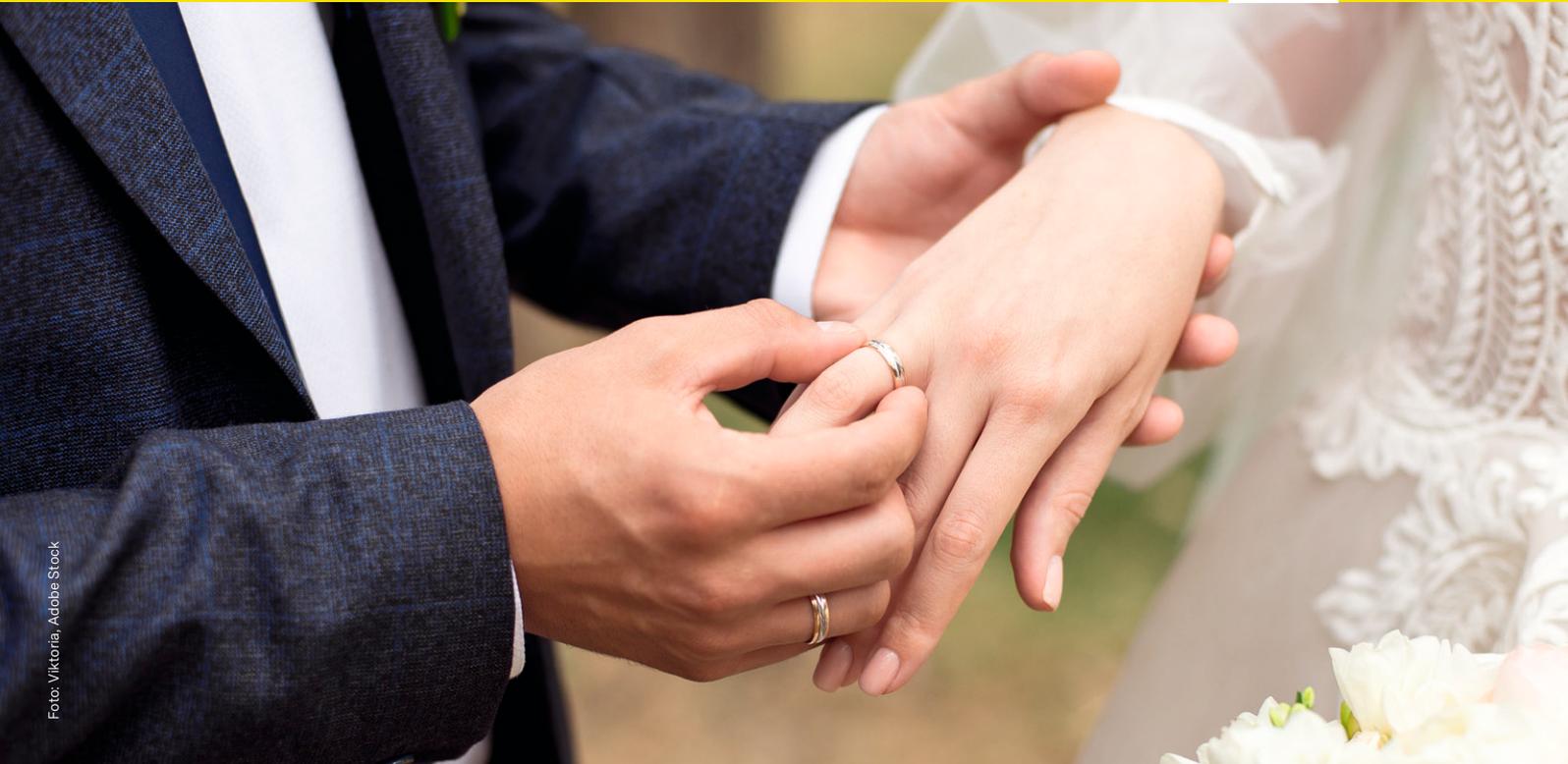




Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Das Recht der Ehe

– rechtliche Hinweise –



**»In einer guten Ehe ergänzen sich
Licht und Schatten.«**

(Adolf Reitz, deutscher Essayist, 1884–1964)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Ehe erfreut sich in unserem Land ungebrochener Beliebtheit. So werden bei uns in Baden-Württemberg jedes Jahr etwa 50.000 Ehen geschlossen und knapp die Hälfte der volljährigen Bevölkerung ist bereits verheiratet. Seit auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten dürfen, hat die Ehe nochmals an Bedeutung hinzugewonnen.

Mit einer Hochzeit verbinden wir regelmäßig das Bild einer glücklichen und harmonischen Partnerschaft fürs Leben. An die rechtlichen Konsequenzen einer Eheschließung denken die meisten von uns in der Aufregung vor und am Tag der Hochzeit nicht.

Mögen Rechtsfragen in einer funktionierenden Ehe auf den ersten Blick auch von geringer Bedeutung sein, so kann es sich dennoch lohnen, sich hierüber Gedanken zu machen. Denn das Gesetz regelt bei weitem nicht nur die unromantischen Folgen von Trennung und Scheidung, sondern vieles mehr, was auch in funktionierenden Ehen von Bedeutung ist.

Zwar heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich: »Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.« Dennoch entscheiden sich viele Ehepaare zu einer vorübergehenden oder dauernden Trennung oder Scheidung. Gerade dann erlangt das Familienrecht eine besondere Bedeutung.

Diese Broschüre will Ihnen daher einen ersten Überblick über die wesentlichen Wirkungen einer bestehenden Ehe geben. Welche Rechte und Pflichten Eheleute haben, ist in den familienrechtlichen Bestimmungen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Insbesondere bezogen auf das eheliche Güterrecht, die Möglichkeiten eines Ehevertrages und die Besonder-



Foto: Ministerium der Justiz und für Europa

heiten von Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug ist die Lebenswirklichkeit zu vielfältig, als dass sie hier abgebildet werden könnte.

Daher kann und will diese Broschüre die individuelle Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine notarielle Beratung nicht ersetzen. Vielmehr dient die Broschüre einer ersten Hilfestellung und Orientierung und will Sie zumindest auf grundlegende Punkte aufmerksam machen, die es zu beachten und gegebenenfalls zu regeln gibt. Wenn Sie rechtlichen Rat in einer konkreten eherechtlichen Fragestellung benötigen, sollten Sie sich vertrauensvoll an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden oder sich für eine notarielle Beratung entscheiden.

Bei alledem gilt es freilich nicht zu vergessen, dass die rechtlichen Folgen nur den kleinsten Teil des ehelichen Miteinanders ausmachen sollten: Daher wünsche ich Ihnen vor allem eine glückliche und vertrauensvolle Ehe!

Herzlichst Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gentges' followed by a stylized flourish.

Marion Gentges MdB
Ministerin der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Inhalt

A. Die Verlobung	6
B. Die Ehe	7
1. Voraussetzungen der Eheschließung.....	7
2. Die Trauung.....	8
3. Der Ehename	8
a. Kein gemeinsamer Ehename.....	8
b. Möglichkeiten der Wahl des Ehenamens.....	8
c. Bisher geführter Name als Zusatz – Begleitnamen	8
d. Kein gemeinsamer Doppelname.....	9
e. Gemeinsame Kinder	9
f. Scheidung oder Tod des Ehegatten.....	9
g. Vertragsgestaltung	10
4. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe	10
a. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten	10
b. Zeugnisverweigerungsrecht.....	10
c. Informationsanspruch über Verwendung des Familieneinkommens »in groben Zügen«	10
d. Keine automatische rechtliche Vertretung unter den Eheleuten	10
e. Die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge.....	11
f. Die »Schlüsselgewalt« (§ 1357 BGB).....	12
5. Der Familienunterhalt	13
6. Das eheliche Güterrecht	14
a. Die Zugewinngemeinschaft	14
b. Die Gütertrennung.....	15
c. Die Gütergemeinschaft	15

7. Das Erbrecht in der Ehe.....	15
a. Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge	15
b. Mit Testament – möglicher Pflichtteilsanspruch.....	16
8. Die gemeinsamen Kinder	16
a. Was sind gemeinsame Kinder?	16
b. Gemeinsame voreheliche Kinder	16
c. Rechte und Pflichten der Eltern.....	16
9. Der Ehevertrag.....	17
a. Form	18
b. Regelungsinhalt.....	18
c. Schranken.....	18
C. Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft.....	20
D. Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug	21
E. Anhang Gesetzestexte	22
Grundgesetz	22
Bürgerliches Gesetzbuch	22
Zugewinnngemeinschaft.....	25
Elterliche Sorge.....	26

A. Die Verlobung

»Die Verlobung ist ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Eheversprechen« (RGZ 61, 267 [271]).

So knapp definiert das Reichsgericht im Jahre 1905 den Inhalt eines Verlöbnisses. Etwas ausführlicher wird der Bundesgerichtshof im Jahre 1956:

»Das Verlöbnis ist auf die Begründung einer dauernden (ehelichen) Lebensgemeinschaft der Verlobten hingeordnet. Es dient der Vorbereitung einer solchen Gemeinschaft.« (BGHZ 20, 195 [196]).

Abseits dieser streng formal juristischen Begriffsbestimmungen ist das Verlöbnis meist ein sehr romantisches Ereignis – an welches jedoch einige Rechtsfolgen geknüpft sind. Wenn auch der Tausch von Ringen und die roten Rosen bei vielen Heiratsanträgen nicht fehlen – Voraussetzung für eine wirksame Verlobung sind sie nicht. Voraussetzung für eine Verlobung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist allein, dass zwei Personen sich versprechen oder sich einig sind, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Eine Verlobung ist damit auch stillschweigend möglich.

Eine Verlobung entfaltet lediglich in geringem Umfang rechtliche Wirkungen – vor allen Dingen kann aufgrund der Verlobung nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Die Verlobung hat keine güterrechtlichen Auswirkungen, vermag keine Hinterbliebenenversorgung zu begründen und zieht auch keine Unterhaltspflichten nach sich.

Verlobte haben jedoch in Zivil- und Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht, das heißt, sie müssen als Zeugen in Prozessen gegen ihren Verlobten nicht aussagen.

Unter besonderen Voraussetzungen haben die Person, der gegenüber die Verlobung grundlos gelöst wurde, sowie deren Eltern und Dritte einen Schadensersatzanspruch für Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe eingegangen wurden. Auch können ehemals Verlobte anlässlich der Verlobung übergebene Geschenke von dem jeweils anderen herausverlangen.

Der Rücktritt vom Verlöbnis ist – ebenso wie seine Eingehung – formlos möglich.

B. Die Ehe

Für viele Paare ist eine Heirat ohne kirchliche Trauung oder andere religiöse Feierlichkeiten nicht denkbar. Die in dieser Broschüre dargestellten rechtlichen Wirkungen der Ehe treten jedoch ausschließlich aufgrund der vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe ein. Im deutschen Recht gilt die so genannte obligatorische Zivilehe. Die allein religiöse Eheschließung hat in Deutschland keine rechtlichen Folgen.

1. Voraussetzungen der Eheschließung

Seit dem 22. Juli 2017 beträgt das Mindestalter für die Eheschließung ausnahmslos 18 Jahre.

Zuvor in Deutschland mit einer Ausnahmegenehmigung des Familiengerichts geschlossene Ehen mit einem minderjährigen Ehegatten bleiben aber wirksam.

Es dürfen keine Ehehindernisse gegeben sein. Beispiele für Ehehindernisse sind eine bestehende Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eines der Partner und das Eheverbot zwischen nahen Verwandten, das grundsätzlich auch für die mittels Adoption begründete Verwandtschaft gilt.

2. Die Trauung

Die Trauung selbst kann beim Standesamt des Wohnsitzes oder bei einem anderen, von den Brautleuten ausgesuchten Standesamt stattfinden. Die davor notwendige Anmeldung zur Eheschließung erfolgt aber immer beim Standesamt, in dessen Bezirk mindestens einer der Verlobten wohnt. Dieses zuständige Standesamt leitet die Unterlagen dann an das Eheschließungsstandesamt weiter.

Um die Ehe anzumelden, sind abhängig von der jeweils vorliegenden Fallkonstellation verschiedene Unterlagen erforderlich. Wenn beide Verlobten noch nicht verheiratet waren und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ohne Auslandsbezug sind, sind in der Regel beglaubigte Ausdrücke aus dem Geburtenregister, erweiterte Meldebescheinigungen und gültige Personalausweise oder Reisepässe erforderlich. Bei anderen Fallkonstellationen, etwa wenn die Verlobten gemeinsame Kinder haben oder bereits verheiratet waren, sind weitere Unterlagen erforderlich. Besitzen die Verlobten eine ausländische Staatsangehörigkeit, wird empfohlen, sich bei dem zuständigen Standesamt über die vorzulegenden Unterlagen beraten zu lassen.

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Eheschließung beurkundet der Standesbeamte im Beisein der Ehegatten in einer Niederschrift.

Wenn die Ehegatten es wünschen, können Trauzeugen bei der Eheschließung anwesend sein. Vorgeschrieben ist dies nach deutschem Recht nicht.

Auch ein so genanntes Aufgebot ist nicht mehr erforderlich.

3. Der Ehename

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in § 1355 Abs. 1 Satz 1 vor:

»Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.«

Damit ist die Namenseinheit von Eheleuten zwar rechtspolitisch ein Ziel, vorgeschrieben ist den Eheleuten ein gemeinsamer Name jedoch nicht. Die Eheleute haben verschiedene Möglichkeiten:

a. Kein gemeinsamer Ehename

Die Eheleute können ihren jeweiligen Familiennamen auch nach der Eheschließung beibehalten.

b. Möglichkeiten der Wahl des Ehenamens

Zum Ehenamen kann entweder der Geburtsname eines der beiden Ehegatten oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführte Name – etwa auch ein früherer Ehename – bestimmt werden.

Beispiel:

Lisa Lenz, geborene Schneider, und Peter Paulus können zum gemeinsamen Ehenamen entweder Lenz, Schneider oder Paulus bestimmen.

c. Bisher geführter Name als Zusatz – Begleitnamen

Es besteht jedoch die Möglichkeit für den Ehegatten, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, seinen bisher geführten Namen oder seinen Geburtsnamen als Zusatz dem Ehenamen voranzustellen oder anzuhängen.

Beispiel:

Lisa Lenz, geborene Schneider, die sich mit Peter Paulus auf den gemeinsamen Ehenamen Paulus geeinigt hat, hat vier verschiedene Möglichkeiten, ihren Namen mit Begleitnamen zu bilden. Sie kann sich entscheiden zwischen Lisa Lenz-Paulus, Lisa Paulus-Lenz, Lisa Schneider-Paulus und Lisa Paulus-Schneider.

Wählt einer der Ehegatten einen Begleitnamen und führt damit einen Doppelnamen, kann er im privaten Bereich seinen Namen beliebig führen, wenn er hierdurch keine betrügerischen Zwecke verfolgt.

Beispiel:

Frau Lisa Lenz-Paulus kann im privaten Briefverkehr weiterhin den Namen Lisa Lenz verwenden.

d. Kein gemeinsamer Doppelname

Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Doppelnamen aus den Namen der Eheleute als Ehenamen zu wählen.

e. Gemeinsame Kinder

Während der Ehe geborene gemeinsame Kinder erhalten bei einem gemeinsamen Ehenamen mit Geburt automatisch diesen Ehenamen. Ein Begleitname darf dem Ehenamen für Kinder nicht beigefügt werden.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter Paulus und Lisa Lenz-Paulus hat als gemeinsamen Ehenamen den Namen Paulus gewählt. Die gemeinsame Tochter Marie heißt dann automatisch Paulus mit Nachnamen. Eine andere Möglichkeit steht nicht zur Verfügung.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen gewählt, müssen sie sich bei der Geburt gemeinsamer Kinder entscheiden, ob der Name des Vaters oder der Name der Mutter Geburtsname des Kindes sein soll. Die Bildung eines Doppelnamens ist auch hier unzulässig. Die gemeinsame Erklärung über den Nachnamen des ersten gemeinsamen Kindes gilt für alle weiteren Kinder aus der Ehe, so dass alle Geschwister einen einheitlichen Geburtsnamen erhalten.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter Paulus und Lisa Lenz hat keinen gemeinsamen Ehenamen. Die Eltern müssen sich bei Geburt der gemeinschaftlichen Tochter Marie entscheiden, ob diese Paulus oder Lenz mit Nachnamen heißen soll. Entscheiden sie sich etwa für den Nachnamen Lenz, so heißen auch alle gemeinsamen weiteren Kinder mit Nachnamen Lenz.

Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder erhalten nach der Eheschließung den gemeinsamen Ehenamen automatisch, wenn sie noch unter 5 Jahre alt sind. Bei Kindern zwischen 5 und 14 Jahren ist eine Zustimmung der Kinder notwendig, welche jedoch durch die Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter abgegeben wird. Bei Kindern ab 14 Jahren ist die Erklärung durch sie persönlich erforderlich.

Gleiches gilt für Kinder, deren miteinander verheiratete Eltern erst nachträglich einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen.

f. Scheidung oder Tod des Ehegatten

Verwitwete oder geschiedene Ehegatten behalten den gemeinsamen Namen, wenn sie nicht ihren vorher geführten Namen oder Geburtsnamen wieder annehmen.

g. Vertragsgestaltung

Die Eheleute haben die Möglichkeit, durch Ehevertrag zu vereinbaren, dass der gemeinsam gewählte Ehe- name des einen Ehegatten nach einer Scheidung nicht durch den anderen Ehegatten weitergeführt oder als neuer Ehe name gewählt wird.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter von Berg, geborener Meier und Lisa von Berg führen als gemeinsamen Ehenamen den Namen von Berg. Sie können durch Ehevertrag vereinbaren, dass der Ehemann nach der Scheidung den (ursprünglich von der Ehefrau stammenden) Namen von Berg nicht weiterführt, sondern wieder seinen alten Namen (Meier) annimmt.

4. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe

Der Grundsatz der ehelichen Wirkungen ist in § 1353 Abs. 1 BGB festgeschrieben:

»Die Ehe wird [...] auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.«

a. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten sind ohne weiteres möglich und zulässig. So können die Ehegatten nicht nur die Wirkungen der Ehe in einem notariellen Ehevertrag (hierzu siehe unten) regeln. Die Eheleute können miteinander grundsätzlich alle Arten von Verträgen abschließen, die nicht miteinander verheiratete Perso-

nen auch abschließen können, wie etwa Darlehensverträge, Schenkungsverträge, Gesellschaftsverträge, Mietverträge oder Dienstverträge.

b. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Ehegatten haben vor allen Gerichten ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf die Angelegenheiten des Ehepartners. Das bedeutet, dass man als Zeugin oder Zeuge keine Aussage machen muss, wenn der Gegenstand der Zeugenvernehmung im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Partners beziehungsweise der Partnerin steht. Ist der Ehegatte aber dennoch zur Aussage bereit, ist er an die Wahrheitspflicht gebunden.

c. Informationsanspruch über Verwendung des Familieneinkommens »in groben Zügen«

Aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft und des daraus folgenden Gebots, auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten aufeinander Rücksicht zu nehmen, haben die Ehepartner gegeneinander einen Anspruch auf Information über die Verwendung des Familieneinkommens »in groben Zügen.«

d. Keine automatische rechtliche Vertretung unter den Eheleuten

Ehegatten können sich nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Denn grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Die Eheschließung führt grundsätzlich nicht zu einer solchen Vertretungsbefugnis.

Von dem allgemeinen Grundsatz, dass Ehegatten sich nicht gegenseitig vertreten können, gibt es zwei Ausnahmen:

- Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge – siehe hierzu zugleich unter Abschnitt e
- Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs – siehe hierzu zugleich unter Abschnitt f

e. Die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge

Auch in ganz persönlichen Angelegenheiten gibt es kein allgemeines gegenseitiges Vertretungsrecht der Ehegatten, zum Beispiel bei der Einwilligung in ärztliche Behandlungen.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es aber in akuten Krankheits-situationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht:

Wenn ein Ehegatte selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten zu treffen, darf dies für ihn der andere Ehegatte für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten übernehmen. Eine Verpflichtung zur Vertretung besteht nicht. Ist der Ehegatte also aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage oder aber nicht willens, die Vertretung des anderen Ehegatten zu übernehmen, muss er dies nicht tun.

Voraussetzung des Vertretungsrechts ist, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der Gesundheits-sorge rechtlich nicht besorgen kann.

Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind. Regelmäßig betrifft dies Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (zum Beispiel eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas).

Daneben darf der vertretende Ehegatte auch Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen.

So kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt unmittelbar anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisiert werden, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.

Über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den Patienten oder die Patientin zu seinem beziehungsweise ihrem Schutz am Aufstehen hindern soll) darf der vertretende Ehegatte entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Er benötigt dafür aber eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dabei hat sich der vertretende Ehegatte stets von den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Patienten oder der Patientin leiten zu lassen. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten oder der Patientin zu wahren und seinen beziehungsweise ihren Willen umzusetzen. Sollten der aktuelle Wille

oder die Behandlungswünsche nicht bekannt sein, hat sich der Ehegatte zu fragen, wie der Patient oder die Patientin entschieden hätte, wenn er beziehungsweise sie noch selbst bestimmen könnte und diesen mutmaßlichen Willen dann umzusetzen. Dabei sind frühere Äußerungen des Patienten oder der Patientin, seine beziehungsweise ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen oder persönlichen Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt oder von der Ärztin ein Dokument.

Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht,

- wenn die Eheleute getrennt leben.
- der Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten ablehnt (die Ablehnung kann er in das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer eintragen lassen)
- der Ehegatte bereits jemanden mit seiner Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge bevollmächtigt hat.

Eine Vorsorgevollmacht kann im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Das Register wird von der Bundesnotarkammer geführt und kann von Gerichten und Ärzten eingesehen werden.

Das gesetzliche Vertretungsrecht endet jedenfalls spätestens sechs Monate nach dem von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit.

Hinweis:

Überlegen Sie, ob eine individuelle Vorsorgevollmacht für den Fall Ihrer Handlungsunfähigkeit die bessere Alternative ist. Genauere Informationen finden Sie in der Broschüre »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung«.

f. Die »Schlüsselgewalt« (§ 1357 BGB)

Durch die so genannte Schlüsselgewalt entfalten Geschäfte eines Ehepartners, die er zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes vornimmt, Wirkung auch für den anderen Ehegatten. Dies betrifft zum Beispiel die Anschaffung von Lebensmitteln und notwendiger Kleidung, den Kauf von Haushaltsgeräten, kleinere Reparaturaufträge und Hausrat. Daneben gehören beispielsweise auch der Abschluss eines Telefondienstvertrags über einen Festnetzanschluss oder Ausgaben für die Erziehung der gemeinsamen Kinder zu den Geschäften des täglichen Lebensbedarfs. Dagegen sind Geschäfte zur Kapitalanlage und Vermögensbildung, zur Befriedigung persönlicher Hobbies und Verträge aus der beruflichen Sphäre nicht umfasst.

Bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs wird per Gesetz der andere Ehegatte mitverpflichtet, aber auch berechtigt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Voraussetzung für diese Rechtsfigur ist in der Regel ein gemeinsamer Hausstand der Eheleute.

Beispiel:

Die Ehefrau hat eine neue Waschmaschine für den gemeinsamen Haushalt bestellt. Der Händler kann den Kaufpreis der Maschine entweder von der Ehefrau oder dem Ehemann verlangen. Im Gegenzug kann auch der Ehemann die Lieferung der Waschmaschine verlangen oder beispielsweise Mängelrechte geltend machen, wenn die Maschine kaputt ist.

5. Der Familienunterhalt

Der Familienunterhalt ist trotz des insoweit etwas missverständlichen Namens ein Unterhaltsanspruch der Eheleute untereinander. Er ist jedoch – und daher der Name – auf Unterhalt für die gesamte Familie gerichtet. Vom Familienunterhalt erfasst sind damit auch die Ausgaben, die der haushaltsführende Ehegatte für die Kinder hat. Zu unterscheiden ist der Unterhaltsanspruch des Kindes selbst, der sich grundsätzlich gegen beide Eltern richtet und den das Kind unter Umständen auch unmittelbar verfolgen kann.

Der Familienunterhalt gilt lediglich für den Zeitraum der ehelichen Lebensgemeinschaft. Wenn sich die Eheleute dauerhaft trennen, besteht kein Anspruch mehr auf Familienunterhalt. Stattdessen kann der bedürftige Ehegatte dann einen Anspruch auf sogenannten Trennungsunterhalt haben. Spätestens mit der Scheidung endet dann auch dieser Trennungsunterhalt. An seine Stelle kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt treten. Weitere Hinweise zum Unterhaltsrecht bei Trennung und Scheidung können Sie in der Broschüre »Trennung, Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft – Rechtliche Hinweise« des Justizministeriums Baden-Württemberg nachlesen.

Beide Eheleute haben ihren Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten. Wie sie dies tun, können sie jedoch gemeinsam bestimmen.

Den Familienunterhalt schulden sich die Eheleute unabhängig vom gewählten Güterstand der Ehe. Dieser Unterhaltsanspruch kann nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich haben beide Eheleute für den angemessenen Unterhalt ihre Arbeitskraft und ihr Vermögen einzusetzen.

Die Art und Weise des zu leistenden Unterhalts hängt davon ab, wie die Eheleute ihre Ehe ausgestalten. Die Eheleute entscheiden gemeinsam, ob beide berufstätig sind und die Haushaltsführung gemeinsam übernehmen, oder ob einer den Haushalt führt und der andere erwerbstätig ist.

Der Familienunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf der Familie, also den Bedarf der Eheleute und gemeinsamer Kinder. Dazu gehören Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Miete und Wohnungseinrichtung sowie Kosten der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und für Kranken- und Altersvorsorge. Darüber hinaus hat jeder Ehegatte, der keine eigenen Einnahmen hat, Anspruch auf Geld zur freien Verfügung (Taschengeld).

In welcher Höhe die Kosten für den Lebensbedarf der Familie zum geschuldeten angemessenen Unterhalt gehören, bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Dabei ist ein objektiver Maßstab – zum Beispiel der Lebensstil gleicher Berufskreise – anzulegen.

Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten – wozu auch der Anspruch auf Familienunterhalt gehört – ist gegenüber dem Unterhaltsanspruch von Kindern nachrangig.

6. Das eheliche Güterrecht

Das eheliche Güterrecht bezeichnet die Eigentumsverhältnisse an den Gütern der Eheleute während der Ehezeit.

Der sogenannte gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnsgemeinschaft. Die Ehe ist damit eine Zugewinnsgemeinschaft, wenn keine abweichende Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrages getroffen wird. Neben der Zugewinnsgemeinschaft gibt es die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft.

Von der Zugewinnsgemeinschaft abweichende Regelungen können die Ehegatten durch einen Ehevertrag bereits vor der Eheschließung vereinbaren oder grundsätzlich jederzeit während der Ehe. Weitere Informationen zum Ehevertrag finden Sie weiter unten in Kapitel 9 »Der Ehevertrag«.

a. Die Zugewinnsgemeinschaft

Nach dem Grundsatz der Zugewinnsgemeinschaft

- behält jeder Ehegatte das, was er in die Ehe eingebracht hat,
- gehört jedem Ehegatten allein, was er während der Ehe erwirbt,
- haftet jeder Ehegatte allein für seine eigenen Schulden.

Allein wegen der Ehe besteht oder entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehepartner. Erst bei einer Scheidung oder einer anderweitigen Beendigung des gesetzlichen Güterstands kommt es zu einem Ausgleich des während der Ehezeit erlangten Vermögens, des Zugewinns.

Der Grundsatz der selbstständigen Vermögensverwaltung der Eheleute unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- Jeder Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehepartners verpflichten, über sein ganzes oder nahezu ganzes Vermögen zu verfügen. In der Regel ist bei kleineren Vermögen »nahezu das ganze Vermögen« betroffen, wenn über mehr als 85 % des Vermögens verfügt wird, bei größeren Vermögen darf jeder Ehegatte allein nur über höchstens 90 % seines Vermögens verfügen. Damit soll die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Familie geschützt werden.

Beispiel:

Der Ehemann, dessen Vermögen zu 95 % aus einem wertvollen Baugrundstück besteht, kann dieses nur mit der Zustimmung seiner Ehefrau verschenken oder verkaufen.

- Jeder Ehegatte kann darüber hinaus über Haushaltswäsche, Fernseher und Gartenmöbel, die von der Familie beziehungsweise den Ehegatten gemeinsam genutzt werden.

Die Zugewinnsgemeinschaft endet entweder durch Abschluss eines Ehevertrags, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird, durch Scheidung oder durch Tod. Daneben besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach einer mindestens dreijährigen Trennung und in anderen Sonderfällen. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Zugewinnsgemeinschaft die Gütertrennung.

Bei Ende der Zugewinnsgemeinschaft durch Tod eines Ehegatten wird der Zugewinnausgleich im Regelfall »pauschaliert« durchgeführt. Dies geschieht, indem der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um

ein Viertel erhöht wird, unabhängig davon, ob die Ehegatten im Einzelfall überhaupt einen Zugewinn erzielt haben.

Bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft durch Scheidung erhält der Ehegatte mit dem geringeren während der Ehezeit erworbenen Vermögen einen Anspruch gegen den Ehegatten mit dem höheren Zugewinn. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich so, dass jeder Ehegatte nach dem Ausgleich die Hälfte des zusammengerechneten Zugewinns hat.

Weitere Informationen zum Zugewinnausgleich bei der Scheidung finden Sie in der vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre »Trennung, Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft – Rechtliche Hinweise«.

b. Die Gütertrennung

Der Güterstand der Gütertrennung tritt ein, wenn die Eheleute diesen in einem Ehevertrag ausdrücklich vereinbaren oder wenn der gesetzliche Güterstand bei fortbestehender Ehe beendet wird, ohne dass die Eheleute einen neuen Güterstand festlegen. Bei diesem Güterstand verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen allein und es entsteht bei Beendigung des Güterstands kein Ausgleichsanspruch zwischen den Ehegatten.

Die Gütertrennung endet durch Tod, Scheidung oder Ehevertrag.

c. Die Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird in heutiger Zeit nur noch sehr selten gewählt. Er kann nur durch einen entsprechenden Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart werden.

Das von den Eheleuten in den Güterstand eingebrachte und spätere erworbene Vermögen der Ehegatten wird als Gesamtgut gemeinschaftliches Vermögen. Daneben kann bei Ehefrau und Ehemann jeweils sogenanntes Sondergut und Vorbehaltsgut entstehen.

7. Das Erbrecht in der Ehe

In der Broschüre »Das Erbrecht – praktische Hinweise« des Justizministeriums Baden-Württemberg finden Sie Informationen über das gesamte Erbrecht. Im Folgenden soll dagegen nur ein kurzer Überblick über die aufgrund einer Ehe bestehenden Besonderheiten im Erbrecht gegeben werden.

a. Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge

Hat der verstorbene Ehegatte kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass der überlebende Ehegatte mit folgenden Quoten erbt:

- Neben Kindern oder Enkeln erbt der Ehegatte mindestens zu einem Viertel.
- Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft (dies betrifft alle Eheleute, die keinen Ehevertrag haben) gelebt, erbt er die Hälfte.
- Lebten die Eheleute dagegen im Güterstand der Gütertrennung, so erbt der hinterbliebene Ehegatte neben einem Kind zur Hälfte und neben zwei Kindern zu einem Drittel.

- Hat der verstorbene Ehegatte keine Kinder, sondern nur Verwandte zweiter Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers sowie deren Kinder) oder Großeltern, so erbt der hinterbliebene Ehegatte neben diesen die Hälfte des Vermögens. Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, erbt er drei Viertel. Leben nur noch weiter entfernte Verwandte des Erblassers, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

b. Mit Testament – möglicher Pflichtteilsanspruch

Hat der verstorbene Ehegatte ein Testament hinterlassen, richtet sich die Erbschaft im Grundsatz nach den Bestimmungen dieses Testaments.

Wurde der überlebende Ehegatte in dem Testament enterbt, steht ihm ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen (nicht um einen pauschalierten Zugewinnausgleichsanspruch erhöhten) Erbteils zu.

Konkret heißt dies, dass der überlebende Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Achtel hat, wenn Kinder und Kindeskindern vorhanden sind, einen Anspruch in Höhe von einem Viertel, wenn Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern existieren und einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der halben Erbschaft, wenn weder Kinder, noch Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern leben.

Lebten die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, kommt zu dem jeweiligen Pflichtteilsanspruch noch ein Zugewinnausgleichsanspruch hinzu, falls der überlebende Ehegatte einen geringeren Zugewinn erzielt hat als der verstorbene.

8. Die gemeinsamen Kinder

a. Was sind gemeinsame Kinder?

Der Mann, mit dem die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, ist nach dem Gesetz der Vater des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn es offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind von ihm empfangen hat (beispielsweise weil der Ehemann zeugungsunfähig ist). Diese Stellung als Vater ist nur durch eine Vaterschaftsanfechtung zu beseitigen. Eine Anerkennung der Vaterschaft eines während der Ehezeit geborenen Kindes durch einen anderen Mann kann erst nach einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung wirksam werden.

b. Gemeinsame voreheliche Kinder

Bei gemeinsamen vorehelichen Kindern erlangen die Eheleute durch die Heirat automatisch die gemeinsame elterliche Sorge, wenn ihre Elternschaft feststeht und die Mutter allein sorgeberechtigt ist. Haben beide Elternteile bereits vorher durch eine so genannte Sorgeerklärung öffentlich beurkundet erklärt, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, ändert sich durch die Heirat im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht nichts.

c. Rechte und Pflichten der Eltern

Den Eheleuten steht für ein während der Ehezeit geborenes Kind gemeinsam die elterliche Sorge zu. Diese umfasst die Personensorge sowie die Vermögenssorge für das Kind.

Zur Personensorge gehören alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes, zum Beispiel die Erziehung, Beaufsichtigung und die Aufenthaltsbestimmung. Ferner werden von der Personensorge alle Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, etwa die Veranlassung und Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen und die Wahl der Schule und der Berufsausbildung erfasst.

Die Vermögenssorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes Sorge zu tragen.

Kinder haben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind ausdrücklich unzulässig.

Vater und Mutter sind zur Ausübung der elterlichen Sorge gleich berechtigt und gleich verpflichtet. Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Gelingt eine solche Einigung in einer für das Kind wichtigen Angelegenheit nicht, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem der beiden Elternteile übertragen.

Das Gesetz schreibt den Eltern keinen bestimmten Erziehungsinhalt vor. Eltern haben das Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder – vorbehaltlich der Schulpflicht – nach eigenen Vorstellungen frei zu gestalten. In der Beziehung zum Kind ist allerdings das Kindeswohl oberste Richtschnur der elterlichen Betätigung, denn das Elternrecht ist ein Recht im Interesse des Kindes. Diese Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung besteht unmittelbar auch dem Kind gegenüber. Ihm schulden die Eltern kindeswohlorientiertes Handeln. Artikel 6 des Grundgesetzes regelt jedoch nicht nur

das Elternrecht und die Elternpflicht sondern auch das sogenannte staatliche Wächteramt. Wenn die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht gerecht werden, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Pflege und Erziehung der Kinder sicherzustellen. Solche Maßnahmen können etwa das Gebot sein, öffentliche Hilfen der Jugendhilfe anzunehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. In Fällen von körperlicher oder psychischer Gewalt kann das Familiengericht den Eltern auch die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen.

Grundsätzlich vertreten die Eltern ihr Kind auch nach außen gemeinsam. Für eine solche Gesamtvertretung reicht es jedoch aus, wenn ein Elternteil allein auftritt, aber zugleich in Vertretung oder als Bote des anderen Elternteils handelt. Bei Willenserklärungen, die gegenüber dem Kind abzugeben sind, genügt bereits die Abgabe gegenüber einem Elternteil.

9. Der Ehevertrag

Die Eheleute können miteinander grundsätzlich jede Form von Vertrag (Kaufvertrag, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag et cetera) schließen. Der Ehevertrag bezeichnet einen Vertrag, mit dem die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln. Auch andere Bestimmungen über die rechtlichen Auswirkungen der Ehe können abweichend von den gesetzlichen Normierungen vereinbart werden. Eheverträge werden zwar meist aus Anlass der Hochzeit geschlossen, sollten aber nicht »in Stein gemeißelt« sein. Es ist wichtig, im Lauf der Ehe den Ehevertrag der jeweiligen Lebenssituation der Ehepartner anzupassen (Gibt es Kinder? Gehört ein Unternehmen zum Vermögen?).

a. Form

Ein Ehevertrag kann nur durch beide Eheleute vor einem Notar geschlossen werden. Möglich ist der Vertragsschluss auch bereits vor der Hochzeit. Wirkungen entfaltet er jedoch erst mit der Eheschließung

b. Regelungsinhalt

Die Eheleute können im Ehevertrag insbesondere bestimmen, dass zwischen ihnen nicht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sondern der Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft bestehen soll.

In der Praxis sehr viel häufiger wandeln die Ehegatten den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nur ab. Beispielsweise können bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinn herausgenommen werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn ein Ehegatte beispielsweise Inhaber eines Unternehmens ist, da sonst das Risiko besteht, dass das Unternehmen für die Auszahlung eines Zugewinnausgleichsanspruchs veräußert werden muss. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann auch in anderer Form abgewandelt werden, beispielsweise dahingehend, dass der Zugewinnausgleich erst nach einer bestimmten Ehedauer durchgeführt werden soll, oder indem sich die Ehegatten von den gegenseitigen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien.

Die Ehegatten können in einem Ehevertrag grundsätzlich auch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Der Versorgungsausgleich, der bei einer Scheidung durchgeführt wird, führt dazu, dass die Ansprüche der Ehegatten auf Altersvorsorge geteilt werden. Beiden Ehegatten stehen dann die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung (Rente, Pension, betriebliche Altersvorsorge

und private Vorsorge) des anderen Ehegatten jeweils zur Hälfte zu. Wegen der weitreichenden (und vielleicht noch nicht absehbaren) Folgen eines ganzen oder teilweisen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs sollten sich beide Ehepartner diesbezüglich unbedingt ausführlich beraten lassen.

Auch Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, den Umgang mit gemeinsamen Kindern im Fall der Scheidung oder erbvertragliche Regelungen können in den Ehevertrag aufgenommen werden.

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann daneben abgewandelt werden, indem sich die Ehegatten von den gegenseitigen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien. Eine solche Vereinbarung hat zur Folge, dass jeder Ehepartner ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen als Ganzes und die ihm gehörenden Gegenstände des gemeinsamen Haushalts verfügen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, einem Ehegatten allein die Vermögensverwaltung zu übertragen. Zulässig ist zudem, einen Güterstand auch rückwirkend, nach seinem Ausschluss oder seiner Änderung, wiederherzustellen.

In den Ehevertrag können des Weiteren auch Bestimmungen anderer Art, wie Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, den Umgang mit gemeinsamen Kindern im Fall der Scheidung oder erbvertragliche Regelungen aufgenommen werden.

c. Schranken

Der Ehevertrag unterliegt der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Wenn ein Ehegatte aus dem Ehevertrag einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten herleitet oder sich gegen einen Anspruch des anderen verteidigen

will, überprüft das Gericht von Amts wegen, ob der Ehevertrag sittenwidrig ist oder gegen Treu und Glauben verstößt. Zu einer solchen Prüfung kommt es damit in der Regel im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung, wenn ein Ehegatte aus dem Ehevertrag einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten herleitet oder sich gegen einen Anspruch des anderen verteidigen will.

Im Zuge der Inhaltskontrolle überprüft das Gericht an Hand des Gesamtcharakters des Vertrags, ob dieser einen der beiden Ehepartner einseitig benachteiligt und deshalb sittenwidrig ist. Kommt das Gericht zu diesem Ergebnis, ist der gesamte Vertrag nichtig. Es gelten dann wieder die gesetzlichen Bestimmungen. Auch der Verstoß gegen die Interessen eines Kindes kann zur Nichtigkeit des Ehevertrags führen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der betreuende Ehegatte im Ehevertrag auf Unterhalt verzichtet hat.

In einem zweiten Schritt – wenn das Gericht die Vereinbarung grundsätzlich für wirksam befunden hat – überprüft es, ob die Berufung auf die Bestimmungen des Vertrags gegen Treu und Glauben verstößt. Als Ergebnis dieser so genannten Ausübungskontrolle kann das Gericht die Rechtsfolge anordnen, die den Belangen beider Ehegatten in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Die Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle ist überaus differenziert und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Vor Abschluss des Ehevertrags empfiehlt es sich, sich von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder einer Notarin / einem Notar über die Schranken der ehevertraglichen Regelungen beraten zu lassen.

C. Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Bereits seit 2001 konnten in Deutschland zwei Menschen gleichen Geschlechts ihrer Lebensgemeinschaft einen rechtlichen Rahmen geben, indem sie eine Lebenspartnerschaft eintragen ließen. Die rechtliche Situation der Lebenspartner ist mittlerweile dem für Ehepaare geltenden Recht praktisch vollständig angeglichen.

Durch die Einführung der »Ehe für alle« zum 1. Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts die Ehe miteinander eingehen. Lebenspartnerschaften können seither nicht mehr begründet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf Lebenspartnerschaften, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen und nicht in eine Ehe umgewandelt wurden.

Lebenspartner haben die gleichen Unterhaltsrechte wie Ehegatten; ohne gesonderte Vereinbarung besteht eine Zugewinnngemeinschaft. Lebenspartner sind in Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Ehegatten gleichgestellt. Sie haben ein gegenseitiges Zeugnisverweigerungsrecht in allen gerichtlichen Verfahren. Das Erb- und Steuerrecht ist ebenfalls dem der Eheleute gleichgestellt. Damit gelten alle Ausführungen in dieser Broschüre auch für das Recht der Lebenspartnerschaft.

D. Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug

Für Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug können andere als die vorstehend beschriebenen Regelungen gelten. Von Ehen oder Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug spricht man dann, wenn einer oder beide Ehe- beziehungsweise Lebenspartner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Grundsätzlich bestimmt das Internationale Privatrecht, auch Kollisionsrecht genannt, welche unter mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.

Für die Ehescheidung ist jedoch seit dem Juni 2012 die so genannte Rom III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts) in Kraft. Nach der Rom III-Verordnung können die Ehegatten das auf die Scheidung anwendbare materielle Recht selbst wählen. Diese Rechtswahl unterliegt formalen Auflagen und einigen Beschränkungen. So können beispielsweise eine Französin und ein Öster-

reicher, die gemeinsam in Deutschland leben, wählen, ob für ihre Scheidung das französische, das österreichische oder das deutsche Recht Anwendung findet. Treffen die Ehepartner keine Rechtswahl, so findet in der Regel das Recht des Staates Anwendung, in dem die Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das bedeutet, dass fast alle in Deutschland eingeleiteten Scheidungsverfahren nach deutschem Recht zu entscheiden sind. Für Lebenspartnerschaften ist die Rom III-Verordnung nicht anwendbar.

Für das Eherecht und das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt das Internationale Privatrecht (IPR). Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welches Recht Anwendung findet. Dabei ist zu beachten, dass jeder Staat ein anderes IPR hat. Aus der Sicht des Auslands kann daher auf ein und denselben Fall eine andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein.

Zu den möglichen Auswirkungen der Ehen und Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug sollten sich die Ehepartner anwaltlich beraten lassen.

E. Anhang Gesetzestexte

Grundgesetz

Artikel 6 Ehe – Familie – Kinder

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

- (1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.
- (2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

§ 1355 Ehename

- (1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

- (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten bestimmen.
- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehefrau wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehefrau aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben wird, und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
- (5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

§ 1356 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

- (1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.
- (2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

§ 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

- (1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- (2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen, über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
 3. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
 - (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.
 - (3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn
 1. die Ehegatten getrennt leben,
 2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
 3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
 4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.
- (4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat
1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
 2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
 3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhandigen.

- (5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.
- (6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht

- (1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.
- (2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

Zugewinngemeinschaft

§ 1363 Zugewinngemeinschaft

- (1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.
- (2) Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht deren gemeinschaftliches Vermögen; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

§ 1364 Vermögensverwaltung

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen

- (1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.
- (2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

§ 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände

- (1) Ein Ehegatte kann über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt.
- (2) Das Familiengericht kann auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.
- (3) Die Vorschriften der §§ 1366 bis 1368 gelten entsprechend.

§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit

- (1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.
- (2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.

§ 1410 Form

Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

Elterliche Sorge

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

- (1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,
1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
 2. wenn sie einander heiraten oder
 3. so weit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.
- (2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 Vertretung des Kindes

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1824 ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder
2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.

Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.



**Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration**

Schnell, aktuell und rund um die Uhr können Sie sich
auf unseren Internetseiten informieren

www.justiz-bw.de



Impressum

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 279-2108
pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Telefon 07131 798-330
druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand:
Dezember 2024